

durch den Notar Nicolusus de Beccaira unterfertigt ist. Der Inhalt derselben ist:

a. (1. Columne) 1231. 2. Februar. 'Frater Bartholomeus Vicentinus, de ordine fratrum predicatorum, medius et tertius assumptus sive electus a Sardo, quondam archipresbitero Albensi et nunc electo, et fratre Guilliemo de Vultabio, ministro hospitalis s. Iohannis de Ianua, arbitris et compositoribus inter (Ianuam et Alexandriam)' räth, dass die beiden Schiedsrichter folgenden Spruch fällen sollen: Sardus und fr. Wilhelm mit Beirath des fr. Bartholomeus, den sie zum Vermittler gewählt hatten, weil sie sich nicht einigen konnten, entscheiden, dass Capriata an Genua fallen soll, aber unter den Vorbehalten, die auf zwei mit ihren und des Bartholomeus Siegeln versiegelten Schriftstücken geschrieben sind. Demnach hat Alessandria vorläufig Capriata an Genua zurückzugeben, doch darf der Ort innerhalb eines Jahres nicht befestigt, noch auch durch Einwanderer vergrössert werden. Nach Ablauf des Jahres sind die in den versiegelten Schriftstücken enthaltenen Bestimmungen zu beobachten. Eines der Schriftstücke ist nach Belieben des fr. Bartholomeus beim Abt von Tilieto, oder dem von Ripaalta, oder dem prepositus [h]umiliatorum (sc. de Alexandria) aufzubewahren, (das andere beim Abt von S. Andreas de Sexto), beide sind gleichen Inhalts. Die Leute, welche Genua nach Capriata im Laufe des Jahres schickt (gemeint ist wohl die Besatzung), sollen dem Johanniterprior in der Lombardei schwören, dass sie am Ende des Jahres Capriata denen überlassen werden, welchen es gemäss der vorliegenden und der zu deponierenden Sentenz gehören soll. Die Podestas und Consiliarii beider Städte müssen bis zum 1. März schwören, dass sie alles, was in den zu deponierenden Schriftstücken enthalten ist, beobachten werden. Die Handelsstrasse von Frankreich nach Genua (strata francigena) soll ausschliesslich über Alessandria gehen, die von der Lombardei (Lombarda strata) insoweit, als Vercelli, Novara, Ivrea, Como, Mailand und Turin in Betracht kommen, doch soll Genua auch anderweitig die Lombarden nicht hindern über Alessandria ihren Weg zu nehmen. Genua soll bei Strafe von 20000 L. bis zum 1. März an Alessandria Sicherheit für Beobachtung der zu deponierenden Schriftstücke leisten, unter Bürgschaft der Communen Mailand oder Piacenza, ebenso Alessandria an Genua. Am Ende des Jahres sind die Schriftstücke in Gegenwart von Bevollmächtigten der Städte zu eröffnen, und über diesen Vorgang sollen notariell beglaubigte